



Beilagen  
RU4-KB-350/004-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	16. März 2017
	Petra Kastner	15193	

Betrifft

Rohrdorfer Baustoffe Austria AG (vormals: CEMEX Austria AG) - Recyclingfläche - Standort: Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen (PL), KG Reichersdorf, Gst.Nr. 1034, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1046, 1047, 1048 und 1067, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

Die Cemex Austria AG – nunmehr Rohrdorfer Baustoffe Austria AG – hat mit Schreiben vom 16. Juli 2015 ein Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclingfläche auf den Gst.Nr. 1034, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1046, 1047, 1048 und 1067 in der KG Reichersdorf gestellt. Diese Anlage befindet sich im Abbaufeld „Nußdorf Mitte“, für welches noch kein Abschlussbetriebsplan von der zuständigen MinroG-Behörde genehmigt wurde.

Dem technischen Bericht und den Planunterlagen ist unter anderem zu entnehmen, dass

- eine Recyclingfläche und eine angeschlossene Verdunstungsmulde aus Dichtasphalt in der Gesamtgröße von ca. 10.472 m<sup>2</sup> (136 m x 77 m) errichtet werden soll,
- der tiefste Punkt der Unterkante der ungebundenen Tragschicht unter der Asphaltfläche (im Bereich der Verdunstungsmulde) zumindest 0,5 m über dem Niveau des HHGW liegen wird,
- die Aufbereitung von Baurestmassen mit einer raupenmobilen Brecher- und Siebanlage an 4 Tagen pro Monat beabsichtigt ist, wobei die Kapazität der Anlage 200 t/h beträgt,

- die maximale Lagermenge an unaufbereitetem Abbruchmaterial und Recyclingmaterial zwischen 10.000 m<sup>3</sup> und 15.000 m<sup>3</sup> und die Jahreskapazität der Anlage 100.000 t beträgt und
- die Größe der Verdunstungsmulde für die Aufnahme des 2-tägig 5-jährlichen Bemessungsniederschlages ausreicht, und der 2-tägig 50-jährliche Bemessungsniederschlag innerhalb der gesamten Dichtfläche mit Mulde erfasst und gespeichert werden kann.

Die in der Brech- und Siebanlage behandelten Materialien, die Fahrwege und die gelagerten Materialien sollen im Bedarfsfalle befeuchtet werden, wobei das auf der Dichtfläche gesammelte Oberflächenwasser verwendet wird. Bei Wassermangel soll zusätzlich eine Wasserentnahme mittels Vakuumfass aus dem südlich angrenzenden Grundwasserteich erfolgen, wobei ein Entnahmekonsens im Ausmaß von max. 200 m<sup>3</sup>/d bzw. 30.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt wurde.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Mittwoch, 3. Mai 2017

**BEGINN:** 09:00 Uhr

**ORT:** Gemeindeamt der Marktgemeinde 3134 Nußdorf ob der Traisen,  
Marktplatz 1

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Johann Glaßner, Klappe 14515.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten.

Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für den Landeshauptmann

Mag. G l a ß n e r

